

Die menschenwürdige Behandlung gefangener Personen (Allgemeine Bemerkung zu Art. 10 IPBPR)

13.

Der Ausschuss hat im übrigen Lücken in den Berichten einzelner Vertragsstaaten über die Behandlung jugendlicher Beschuldigter oder Straffälliger festgestellt. Art. 10 Abs. 2 lit. b [IPBPR] bestimmt, dass jugendliche Beschuldigte von Erwachsenen zu trennen sind; aus den in den Berichten genannten Aufgaben geht jedoch hervor, dass einzelne Vertragsstaaten der Tatsache, dass es sich hierbei um eine zwingende Bestimmung des Paktes handelt, nicht die erforderliche Aufmerksamkeit schenken. Der Wortlaut erfordert zudem, dass in Fällen, die Jugendliche betreffen, so schnell wie möglich ein Urteil zu ergehen hat. Die Berichte sollten genaue Angaben über die von Vertragsstaaten zur Verwirklichung dieser Bestimmung getroffenen Maßnahmen enthalten. Gemäß Art. 10 Abs. 3 sind schließlich jugendliche Straffällige von Erwachsenen zu trennen und ihrem Alter und ihrer Rechtsstellung entsprechend zu behandeln, beispielsweise mit reduzierter Arbeitszeit und der Möglichkeit, Besuch von Familienmitgliedern zu erhalten, um ihre Besserung und Wiedereingliederung zu fördern. Der Pakt enthält keine Angaben über den Beginn der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Es ist Sache jedes Vertragsstaates, unter Berücksichtigung des sozialen und kulturellen Umfeldes und der anderen Voraussetzungen dieses Alter festzulegen; nach Ansicht des Ausschusses impliziert Art. 6 Abs. 5 jedoch stillschweigend, dass alle Personen unter 18 Jahren, zumindest im Zusammenhang mit Fragen der Strafgerichtsbarkeit, als Minderjährige behandelt werden sollten. Die Vertragsstaaten sollten Angaben machen über die Altersgruppe, welcher ein Person angehören muss, um als minderjährig behandelt zu werden, und sie sind eingeladen anzugeben, ob sie die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit, bekannt als Peking-Regeln (1987), anwenden.

Dokument vom 10. April 1992, Art des Dokuments: Auszug

amtliche Übersetzung

Quelle: Deutsches Institut für Menschenrechte 2005, 88